

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 236.

Freitag den 24. August.

1866.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Anordnung der königlichen Staatsregierung, welche der unterm 22. August 1864 zu Genf abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft beigetreten ist, haben wir mit Rücksicht auf Artikel 5 dieser Uebereinkunft beschlossen: daß denjenigen Einwohnern, welche schwerverwundete Offiziere und Mannschaften zur Pflege bei sich aufnehmen, diese bei Berechnung der regulativmäßig auf sie kommenden Einquartierung nach doppelter Kopfszahl gutgeschrieben werden sollen, wogegen die Aufnahme und Verpflegung leicht Verwundeter nur zu einer Befreiung von Kriegseinquartierung nach der einfachen Kopfszahl der Aufgenommenen berechnen soll.

Indem wir Solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß unser Beschluß vom Tage dieser Bekanntmachung an in Kraft tritt. — Leipzig, den 21. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Tageblatt vom 15. huj. abgedruckte Anweisung zur Desinfection machen wir wiederholt aufmerksam auf die dringende Nothwendigkeit, die Kleider, Wäsche und Betten von Cholerafranken und Choleraopfern rasch und sorgfältig zu desinficiren, da der Ansteckungsstoff, wenn er eintrocknet, seine Wirksamkeit keineswegs verliert, wohl aber schwerer auffindbar wird und durch Zerlegung in kleinere Theilchen viel weiter verbreitet wird. Wir fordern daher alle Diejenigen, in deren Behausungen Cholera-Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, angelegentlich auf, in der durch die Anweisung vom 15. August empfohlenen Weise die Betten, Wäsche und Kleider der Erkrankten und Gestorbenen sorgfältig zu desinficiren, und zwar sind Wäschstücke in einer Lösung von 1 Pfd. Jinkvitriol in 10—12 Meßkannen Wasser auszubrühen, eine Zeit lang stehen zu lassen und dann in reinem Wasser auszuwaschen, Kleider und Betten sind auszuschwefeln, die Dielen sind mit Essig zu waschen.

Leipzig, den 23. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die vom 14. Juli bis mit 3. August d. J. alhier verpflegten und in der Bayrischen Straße, Grimma'schen Steinweg, Königsplatz, Mühlgasse, Obstmarkt, Petersteinweg, Kopsplatz, Kopsstraße, Schrötergäßchen, Thalstraße, An der Wasserkanst, Windmühlenstraße, Windmühlengasse und Zeiger Straße verquartirt gewesenen Königl. Preussischen Truppen vom 1. Bataillon des **II. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12** kann in den nächsten 3 Tagen bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 23. August 1866.

Das Quartier-Amt.
Rose.

Bekanntmachung.

Für die nächsten Wochen und bis die Räume des Neubaus dem Betriebe übergeben sein werden, können Betten beim Leih-
Leipzig 23. August 1866.

Die Deputation des Leihhauses.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 23. Juli 1866.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Zur Erfüllung des mit Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Dritttheils der Herren Ersazmänner waren aus den späteren Jahresklassen derselben und zwar aus der Abtheilung der Angeseffenen drei, aus der der Unangeseffenen vom Handelsstande einer und aus der der Unangeseffenen ohne Unterschied des Standes und Gewerbes zwei auszulösen. Das von Herrn Welter gezogene Loos bestimmte aus den Angeseffenen die Herren Ersazmänner

Adv. Schrey,

Direct. der Leb.-Vers.-Bank Kummer und

Böttchermeister Lehmann,

aus den Unangeseffenen vom Handelsstande Herrn Ersazmann

Kaufmann Lampe,

aus den Unangeseffenen ohne Unterschied des Standes und Gewerbes die Herren Ersazmänner

Seilermeister Mahler und

Schuhmachermeister Kriebich

zum Ausscheiden mit Ende dieses Jahres.

Hierauf brachte Herr Adv. Helfer das Gutachten des Ausschusses für Kirchen, Schulen und Stiftungen über

das Belassen der dem Pestalozzistift übergebenen städtischen

Böglinge in letzterem bis auf Weiteres

zum Vortrage.

Der Rath hat darüber u. A. folgende Mittheilung gemacht:

„Zunächst vermögen wir Ihrer Ansicht, daß die Kinder in einer Staatsanstalt Aufnahme finden müßten, nicht so ohne Wei-

teres beizupflichten. Bei Stellung eines derartigen Gesuchs wird die Regierung, da wir eben in der Stadt selbst eine vollständig gut eingerichtete Privatanstalt besitzen, an diese uns um so sicherer verweisen, als sie, laut früherer, bei Gelegenheit der Gründung des Stifts ergangenen Verordnungen vom 13. November und 4. December 1850, die Staatsanstalt mehr als eine subsidiaire angesehen und deshalb auch die Gründung des Stifts befördert hat.

Als entscheidenden Grund Ihres Antrags geben Sie hiernächst, unter Anerkennung der jetzigen guten Einrichtungen der Anstalt, an, daß Sie in die gegenwärtige „Oberleitung“ kein Vertrauen zu setzen vermöchten. Dieses Mißtrauen entbehrt jedoch der speciellen Begründung und die Bezugnahme auf frühere Ungehörigkeiten ist insofern nicht durchschlagend, als dieselben weniger der Direction als dem Lehrer zur Last fielen. Wohl aber hat die „Oberleitung“ durch die durchgeführten neueren Umgestaltungen dargethan, daß sie nicht auf einseitigem Standpuncte steht und in Ihrem Sinne zu wirken geneigt ist. Im Uebrigen sind laut der Statuten uns bei Verwaltung und Leitung der Anstalt mehrfache nicht unwichtige Rechte eingeräumt, welche vor Unzuträglichkeiten thunlichst sicher stellen dürften.

Wiederholen wir endlich, daß die Kinder nur bis auf Weiteres in der Stiftung untergebracht und sofort, wenn Mängel sich herausstellen, derselben wieder entnommen werden sollen, so glauben wir jene Bedenken gegen die Oberleitung vollends beseitigt zu haben.

Wegen Unthunlichkeit der Unterbringung der Kinder im Waisenhaus, namentlich aus pädagogischen Gründen, beziehen wir uns auf unsere früheren Zuschriften und können, da wir die Kinder anderwärts ebensogut wie in der Stiftung nicht unterzubringen wissen, uns nicht bewegen finden, von unserem früheren Beschlusse wieder abzugehen.